

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN STRAFSACHEN

BGHSt

63. BAND

2018



Carl Heymanns Verlag

INHALT

Nr.		Seite	Aktz.	Tag d. Entsch.
1	Einheitliche Tat im materiell rechtlichen Sinne bei Transport des Kaufgeldes zum Betäubungsmittellieferanten für den Erwerb einer früheren und gleichzeitige Übernahme einer weiteren Betäubungsmittelmenge. Die Bezahlung einer zuvor "auf Kommission" erhaltenen Betäubungsmittelmenge aus Anlass der Übernahme einer weiteren Betäubungsmittelmenge verbindet beide Umsätze zu einer einheitlichen Tat.	1	GSS: 4/17	10. Juli 2017
2	Fahrlässigkeit i.S.v. § 29 Abs. 4 BtMG beim Handelreiben mit Betäubungsmitteln. Die für die Fahrlässigkeit maßgeblichen Sorgfaltspflichten bestimmen sich wesentlich anhand der einzelfallbezogen zu beurteilenden Vorherrschbarkeit des Umstands, mit Betäubungsmitteln i.S.v. § 1 Abs. 1 BtMG tatbestandlich umzugehen.	11	1 StR 64/17	20. Sept. 2017
3	Zwingender Ausschluss der Öffentlichkeit für die Schlussvorträge aller Verfahrensbeteiligten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 171b Abs. 3 Satz 2 GVG.	23	4 StR 240/17	28. Sept 2017
4	Die zur Ausfüllung des Straftatbestands der Steuerhinterziehung (§ 370 AO) vorgenommene Auslegung von § 3a Abs. 4 Nr. 1 UStG, wonach der dort verwendete Begriff der "ähnlichen Rechte" Emissionszertifikate einschließt, verstößt weder gegen das Analogieverbot des Art. 103 Abs. 2 GG noch gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit gemäß Art. 49 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.	29	1 StR 447/14	10. Okt. 2017
5	Der Ablauf der Verjährungsfrist wird zwar durch ein auf Einstellung des Verfahrens wegen örtlicher Unzuständigkeit lautendes Prozessurteil gehemmt (§ 78b Abs. 3 StGB). Diese Wirkung endet jedoch mit Eintritt der Rechtskraft des Prozessurteils und dem dadurch bewirkten Abschluss des Verfahrens. Wird das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft fortgeführt, ist die Verjährungsfrist so zu berechnen, als wäre ihr Ablauf nicht gehemmt gewesen.	40	2 StR 252/16	25. Okt. 2017
6	Handeln mit Tötungsabsicht kann beim vorsätzlichen Tötungsdelikt strafscharfend berücksichtigt werden, ohne dass gegen das Verbot der Doppelverwertung von Tatbestandsmerkmalen (§ 46 Abs. 3 StGB) verstoßen wird. Das Tatgericht ist verpflichtet, auch gegenläufig wirkende strafmildernde Gesichtspunkte, die sich aus den Vorstellungen, Zielen und Absichten des Täters ergeben können, zu berücksichtigen.	54	2 StR 150/15	10. Jan. 2018

GESETZESVERZEICHNIS

A. Hauptgesetze (StGB, StPO, GVG und deren Einführungsgesetze)	§ 46	54, 56 ff., 59 ff., 62 f.	§ 78c	43 f., 47, 50, 52 ff.
	§ 52	1, 3 ff., 8 f.	§§ 129 ff.	6
1. StGB	§§ 52 ff.	4, 8	§ 212	57, 59 f.
a) Fassung zur Zeit der Entscheidung	§ 78	46, 54	§ 300	55
	§ 78a	43		44
§ 4	§ 78b	40, 42 ff., 45 ff., 48 ff., 51 ff., 54	b) Frühere Fassung	
§ 16			§ 299	43
				15 f., 42